



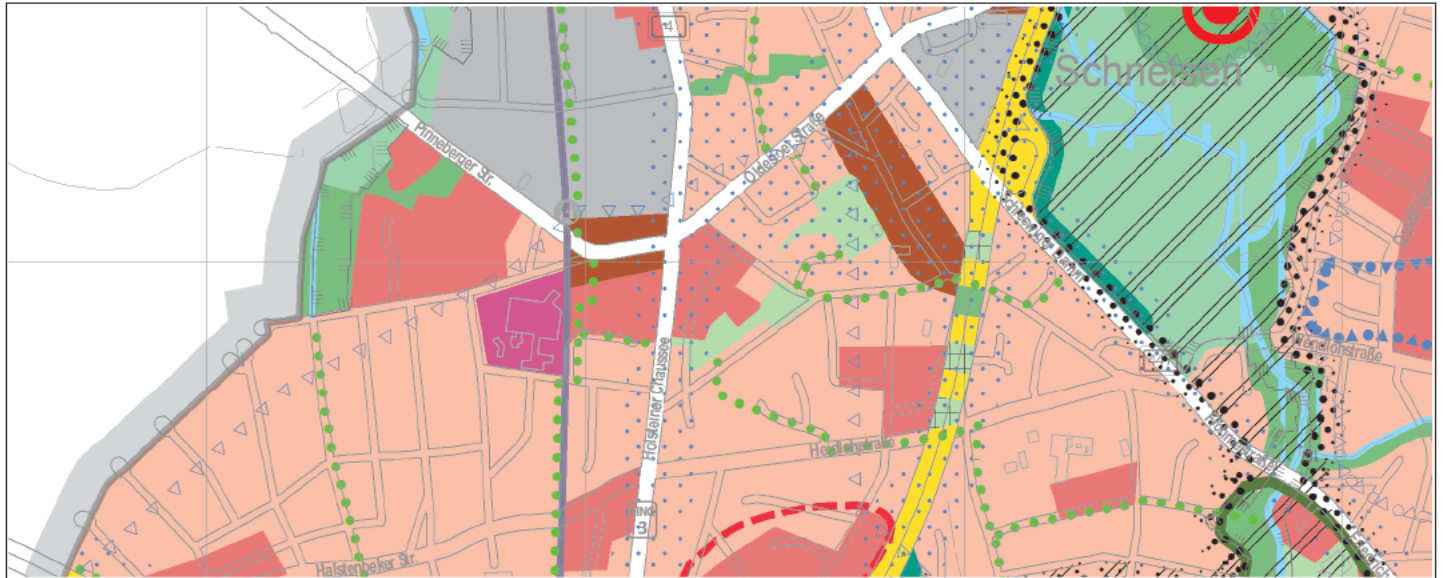
# Freie und Hansestadt Hamburg Landschaftsprogramm

148. Landschaftsprogrammänderung (L02/15)

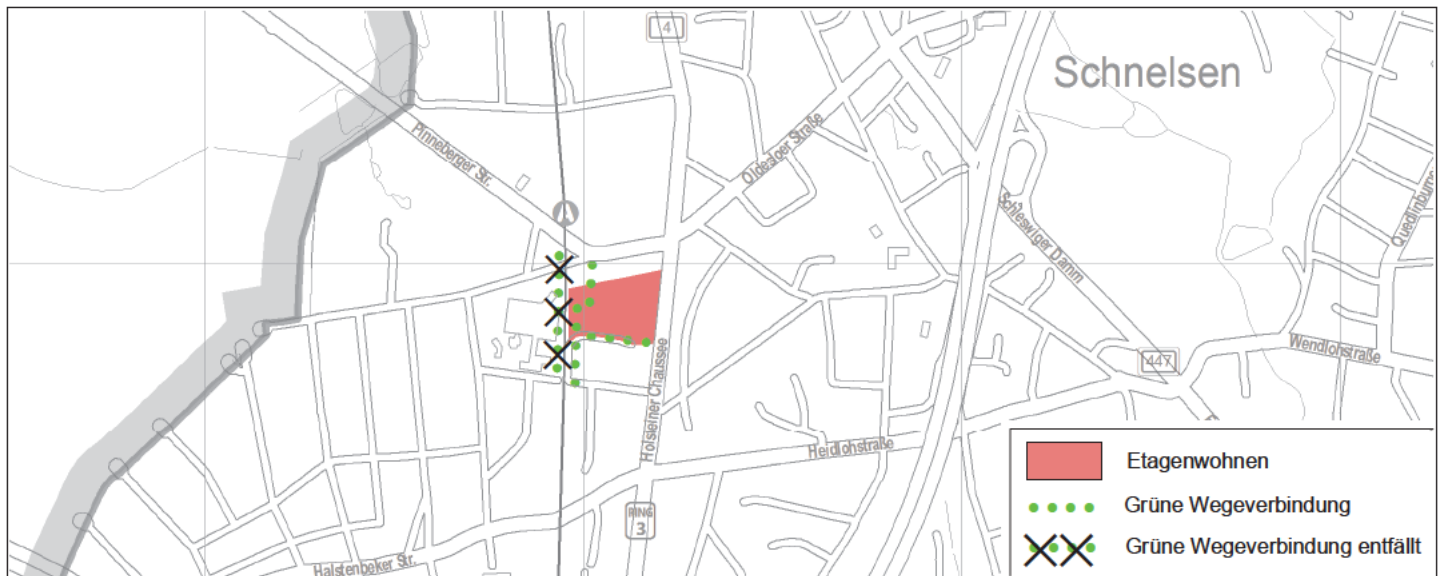
M 1 : 20 000

Wohnen südlich Pinneberger Straße in Schnelsen

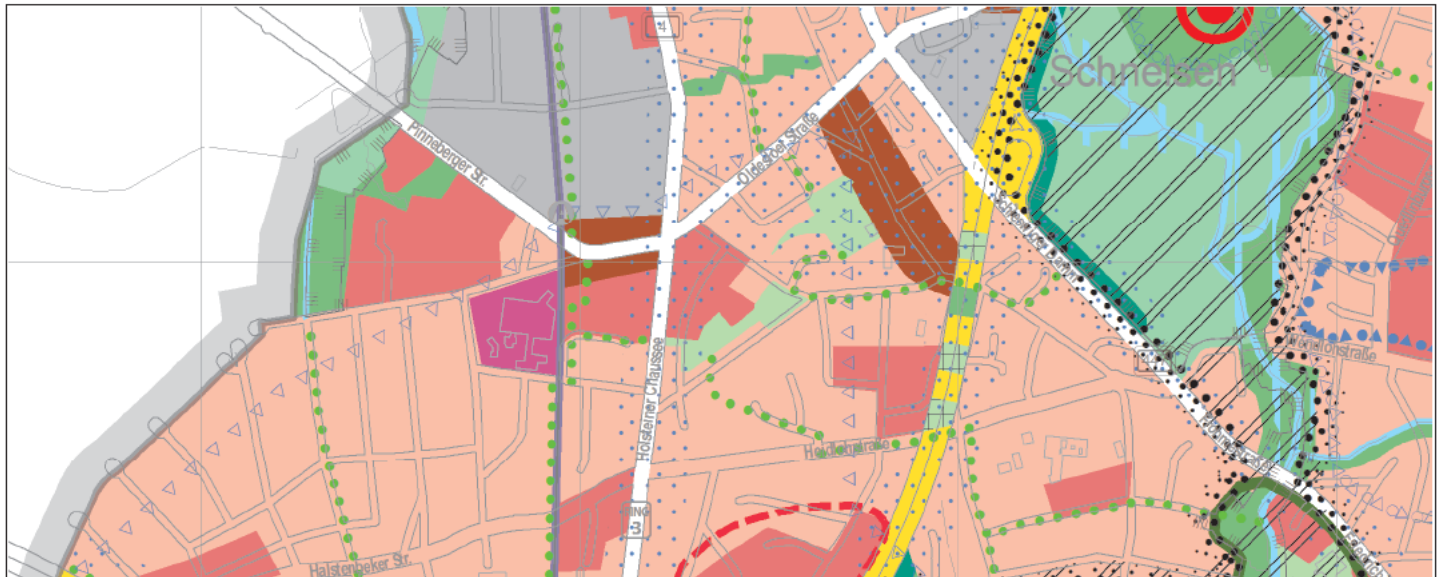
## Aktuelles Landschaftsprogramm



## Landschaftsprogrammänderung



## Geändertes Landschaftsprogramm



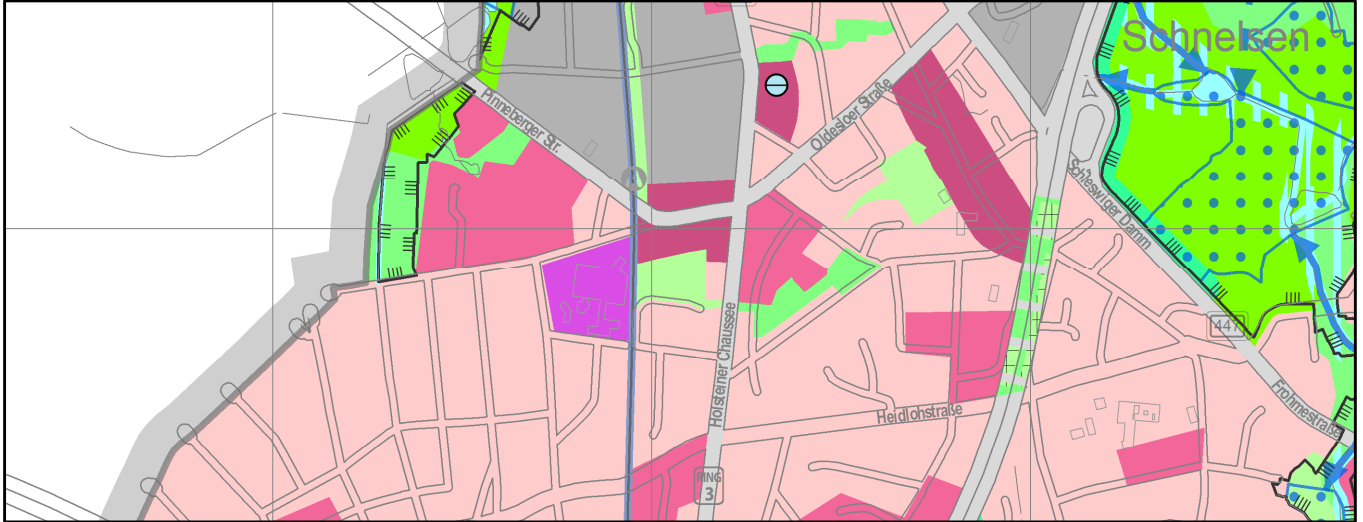


Freie und Hansestadt Hamburg  
**Landschaftsprogramm**  
**Arten- und Biotopschutz**

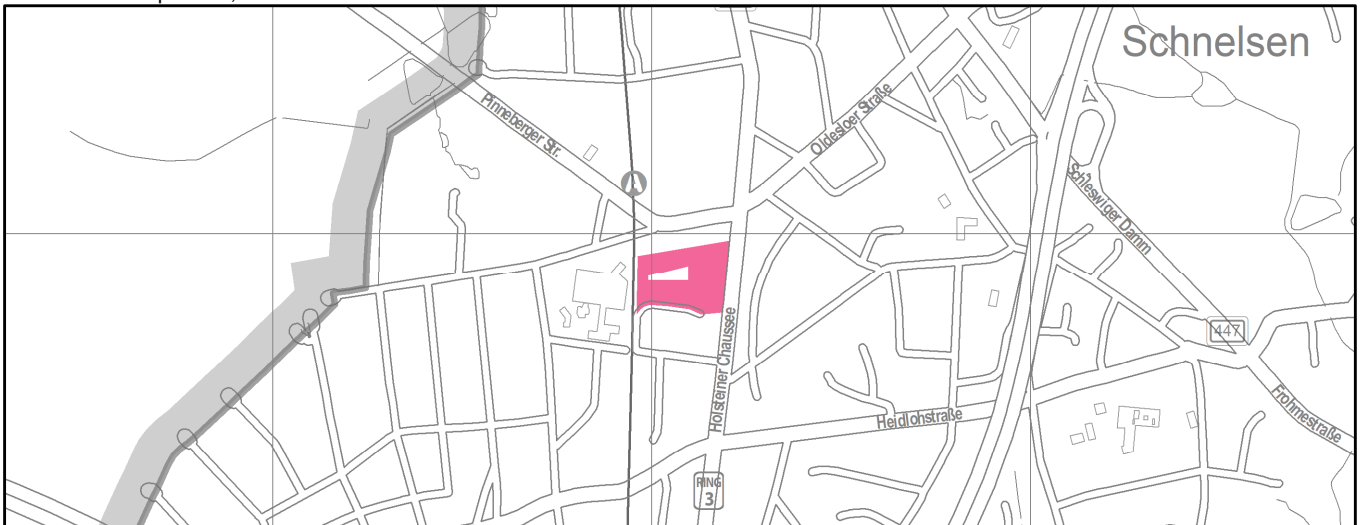
148. Landschaftsprogrammänderung (L 02/15)  
Wohnen südlich Pinneberger Straße in Schnelsen

Arten- und Biotopschutz, AKTUELL

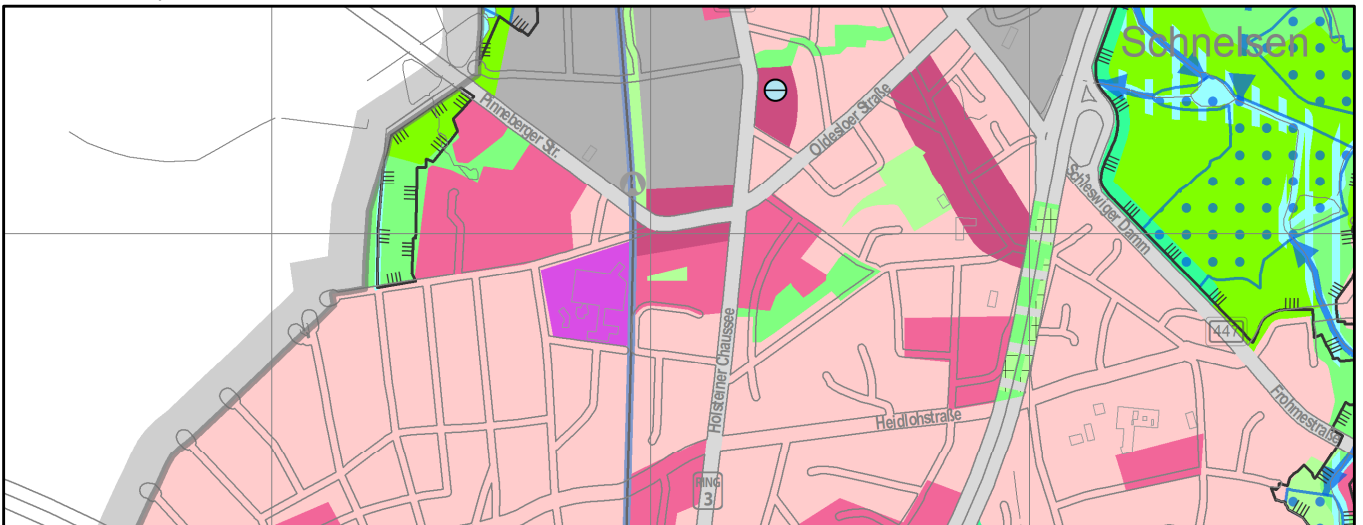
M. 1 : 20.000




Arten- und Biotopschutz, ÄNDERUNG



Arten- und Biotopschutz, GEÄNDERT



 *Städtisch geprägte Bereiche teils geschlossener, teils offener Wohn- und sonstiger Bebauung mit mittlerem bis geringem Grünanteil (12)*

**Einhundertachtundvierzigste Änderung  
des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg  
– Wohnen südlich Pinneberger Straße in Schnelsen –  
Vom 5. April 2019**

(HmbGVBl. S. 92 )

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) wird für den Geltungsbereich südlich der Pinneberger Straße, westlich der Holsteiner Chaussee, nördlich der Straße Hogenfelder Kamp und östlich sowie westlich parallel der Trasse der AKN im Stadtteil Schnelsen (L02/15 – Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 319) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschaftsprogramms und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht sowie die Zusammenfassende Erklärung gemäß § 141 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95), zuletzt geändert am 30. November 2016 (BGBl. I 2749, 2753), in

Verbindung mit § 74 Absatz 3 UVP in der am 29. Juli 2017 geltenden Fassung und § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg vom 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 310), zuletzt geändert am 21. Februar 2018 (HmbGVBl. S. 53, 54), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck der Pläne und der Erläuterungsbericht sowie die Zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

**Erläuterungsbericht  
zur Änderung des Landschaftsprogramms  
– Wohnen südlich Pinneberger Straße in Schnelsen –**

**1. Anlass und Ziel der Planung**

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebauliche Arrondierung von Wohnen und Gewerbeflächen zu schaffen. Die in den rückwärtigen Bereichen liegenden bisher aufgelassenen Brachflächen südlich der Pinneberger Straße und nördlich der Straße Hogenfelder Kamp sollen einer Wohnnutzung zugänglich gemacht werden. Im Südwesten sind zudem Nutzungen geplant, die das benachbarte Krankenhaus unterstützen, wie z.B. betreutes Wohnen, seniorengerechte Wohnungen und Mitarbeiterwohnen. Vorhandene Wohnbauflächen in den Blockrandbereichen zur Pinneberger Straße hin und an der Holsteiner Chaussee sollen gesichert werden und durch geeignete Entwicklungsoptionen erhalten bleiben.

**2. Grundlage und Verfahrensablauf**

Grundlage der 148. Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) ist das Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167).

Das Planänderungsverfahren L02/15 wird durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Schnelsen 86 erforderlich. Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich. Die Zustimmung zur Einleitung des Änderungsverfahrens des Landschaftsprogramms durch die damalige Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt ist erfolgt. Die öffentliche Auslegung der Planänderung hat nach der Bekanntmachung vom 30. November 2017 (Amtl. Anz. S. 2182) stattgefunden.

Für die Änderung des Landschaftsprogramms wird eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt gemäß § 14b Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung vom 24. Februar 2010

(BGBl. I S. 95), zuletzt geändert am 30. November 2016 (BGBl. I 2749, 2753), in Verbindung mit § 74 Absatz 3 UVP in der am 29. Juli 2017 geltenden Fassung und § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg (HmbUVP) vom 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 310), zuletzt geändert am 21. Februar 2018 (HmbGVBl. S. 53, 54).

**3. Inhalt des Flächennutzungsplans**

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) stellt „Wohnbauflächen“ und „Gemischte Baufläche, deren Charakter als Dienstleistungszentrum für die Wohnbevölkerung und für die Wirtschaft durch besondere Festsetzungen gesichert werden soll“ dar.

**4. Inhalt des bisherigen Landschaftsprogramms**

Das Landschaftsprogramm stellte bisher in dem zu ändernden Bereich östlich der AKN-Trasse bis zum Ende des Hogenfelder Kamps das Milieu „Grünanlage, eingeschränkt nutzbar“, im nördlichen Bereich das Milieu „Verdichteter Stadtraum“ und entlang der Holsteiner Chaussee das Milieu „Gartenbezogenes Wohnen“ sowie die Milieuübergreifende Funktion „Entwicklungsbereich Naturhaushalt“ dar. Westlich der AKN wird die Milieuübergreifende Funktion „Grüne Wegeverbindung“ dargestellt.

In der Karte Arten- und Biotopschutz wurden bisher im nördlichen Bereich der Biotopentwicklungsraum 13a „Geschlossene und sonstige Bebauung mit sehr geringem Grünanteil“, an der AKN-Trasse bis zum Ende des Hogenfelder Kamps 10e „Sonstige Grünanlage“ und entlang der Holsteiner Chaussee 11a „Offene Wohnbebauung mit artenreichen Biotopelementen bei hohem Anteil an Grünflächen“ dargestellt.

Mit der bisherigen Darstellung des Landschaftsprogramms waren folgende wesentliche Ziele verbunden:

In dem verdichteten Stadtraum sollte der vorhandene Freiflächenanteil gesichert und qualitativ aufgewertet und die typische Stadtvegetation gefördert werden. Die Brachfläche sollte als Grünanlage entwickelt und in das Freiraumverbundsystem einbezogen werden. Entlang der Holsteiner Chaussee sollten die direkt den Wohnungen zugeordneten Gartenflächen bzw. privat nutzbaren Freiflächen gesichert werden.

Die Karte Arten- und Biotopschutz formulierte u.a. folgende Entwicklungsziele:

Im nördlichen Bereich sollte eine Verbesserung des sehr geringen Grünflächenanteils und der Biotopausstattung sowie Entwicklung von Biotopen zur Verbindung/Vernetzung erfolgen. Auf der Brachfläche sollten der hohe Grünflächenanteil erhalten sowie der Gehölzbestand erhalten und entwickelt werden. Ziel war die Fläche für Regenrückhaltung und Versickerung zur Grundwasserneubildung vorzusehen.

## 5. Inhalt des geänderten Landschaftsprogramms

Im Landschaftsprogramm wird im Änderungsbereich jetzt das Milieu „Etagenwohnen“ dargestellt. Die Milieuübergreifende Funktion „Grüne Wegeverbindung“ wird nun östlich der Bahntrasse und entlang des Hogenfelder Kamps mit Anknüpfung an die Holsteiner Chaussee dargestellt. Die Darstellung der Milieuübergreifenden Funktion „Entwicklungsbereich Naturhaushalt“ und „Wasserschutzgebiet, geplant“ bleiben unverändert.

Die Karte Arten- und Biotopschutz stellt jetzt den Biotopentwicklungsraum 12 „Städtisch geprägte Bereiche teils geschlossener, teils offener Wohn- und sonstiger Bebauung mit mittlerem bis geringem Grünanteil“ und in der Mitte des Änderungsbereichs weiterhin den Biotopentwicklungsraum 10e „Sonstige Grünanlage“ dar.

Das Plangebiet umfasst ca. 3,7 ha.

## 6. Umweltbericht

Im Umweltbericht sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen darzustellen; sie sind zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 14g UVPG in der am 28. Juli 2017 geltenden Fassung in Verbindung mit § 74 Absatz 3 UVPG in der jeweils geltenden Fassung und § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg).

### 6.1 Inhalt der Planänderung

Siehe hierzu Pkte. 1 und 5 des Erläuterungsberichtes

### 6.2 Darstellung der Inhalte und Entwicklungsziele des Plangebietes

Das Landschaftsprogramm stellt für das Plangebiet das Milieu „Etagenwohnen“ und die Milieuübergreifende Funktion „Grüne Wegeverbindung“ dar.

Zum Schutz und zum Erhalt von Landschaft und Naturhaushalt sind als Zielsetzungen des Landschaftsprogramms bei der Realisierung von Wohnen und Freizeitnutzungen u.a. zu berücksichtigen:

- Schutz und Entwicklung siedlungstypischer halb-öffentlicher und privater Freiräume mit einem differenzierten Angebot für die wohnungsbezogene Erholung,
- Erhalt und Schaffung zusammenhängender Freiflächen, Einbindung in das Freiraumverbundsystem,
- Sicherung des Wasserhaushaltes u.a. durch Versickerung von Niederschlagswasser,
- Förderung von Fassaden-, Dach-, Hofbegrünung und naturnaher Vegetationselemente,

- Erhalt und Herstellung störungsarmer Verbindungswege zwischen Freiräumen, Wohn- und Arbeitsstätten sowie Erholungsflächen als Teile des Freiraumverbundsystems.

Sowie für den Arten- und Biotopschutz:

- Entwicklung von Biotopen zur Verbindung/Vernetzung,
- Umwandlung von verdichteten oder versiegelten Flächen in Biotopflächen,
- Rückhaltung des Regenwassers von Dächern sowie von anderen geeigneten Flächen und seine Versickerung zur Grundwasserneubildung,
- Dach- und Fassadenbegrünung.

### 6.3 Beschreibung des aktuellen Zustandes der Umwelt

An der Holsteiner Chaussee befinden sich freistehende Einfamilienhäuser auf relativ großen, gärtnerisch angelegten Grundstücken sowie kleine, bis zu viergeschossige Mehrfamilienhäuser. Im nördlichen Bereich des Plangebiets sind die nicht überbauten Teile der Grundstücke überwiegend versiegelt und dienen als Lager-, Rangier- und Aufstellflächen. In diesen Bereichen beschränkt sich die Freiraum- und Grünstruktur im Wesentlichen auf die Gärten der Wohngebäude und die Bäume in den Straßenräumen. Entlang der AKN-Strecke und der Holsteiner Chaussee besteht eine deutliche Vorbelastung durch Verkehrslärm.

Der überwiegende Teil des Plangebietes ist ungenutzt und durch Gehölze bestanden, bei denen es sich teilweise um Wald im Sinne des § 1 Landeswaldgesetz handelt. Es dominiert eine etwa 1,6 ha große ehemalige Baumschulfläche, an welche östlich ein kleineres Pionierwaldareal und ein dichter Bestand aus Douglasien angrenzen. Die bestehende Grünfläche besitzt als Kaltluftentstehungsgebiet für das Plangebiet eine hohe stadtklimatische Bedeutung. An dieser Stelle sind die Böden im Wesentlichen naturnah ausgebildet und die Infiltration des Niederschlagswassers ist ungehindert möglich. Insgesamt ergibt sich ein grün geprägtes, verwildertes Bild mit starker Immissionsbelastung.

### 6.4 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) ergeben sich keine Veränderungen bei den Umweltauswirkungen. Die bestehende gewerbliche und Wohnbebauung entlang der beiden Hauptverkehrsstraßen bliebe unverändert. Im nördlichen Bereich könnte die Wohnbebauung verdichtet werden. Die Herstellung der zurzeit ausgewiesenen öffentlichen Grünfläche ist als Zielsetzung aufgegeben und nicht mehr zu erwarten.

### 6.5 Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung/Änderung des Landschaftsprogramms

- Freiraumverbund und Erholung

Die ehemals vorgesehene eingeschränkt nutzbare Grünanlage wird entfallen. Die Herstellung dieser ist als Zielsetzung bereits länger aufgegeben. Sie wird zum Teil durch private Grün- und Freiflächen ersetzt, öffentliche Wege stellen geplante Wegeverbindungen weiterhin sicher. Damit entstehen insgesamt keine erheblichen negativen Auswirkungen.

- Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird sich gegenüber dem Bestand verändern: Perspektivisch kann sich durch die Planung ein einheitliches Landschaftsbild – Wohnsiedlung mit wohnungsnahen Gärten und öffentlichen Freiflächen, öffentliche Wege und damit Steigerung des Erholungs- und Freizeitnutzens sowie die Schaffung erlebbarer urbaner Räume im Plangebiet – entwickeln.

- Naturhaushalt

Durch die Realisierung der Planung wird sich der Versiegelungsgrad erhöhen. Dadurch wird sich der Wasserhaushalt des Bodens verändern, die Grundwasserneubildungsrate wird sinken. Ebenso kann es zu kleinklimatischen Veränderungen kommen. Die Überbauung und Versiegelung des Bodens wird zu einem Verlust von offener Bodenfläche und damit der natürlichen Bodenfunktion führen.

#### – Arten- und Biotopschutz

Der durch den Baum- und Gehölzbestand geprägte Bereich wird weitgehend verändert und es können Einzelquartiere von Fledermäusen zerstört werden sowie Teile von bestehenden Jagdhabitaten verloren gehen. Von Bedeutung für Vögel ist der dortige Flächenverlust, welcher jedoch durch die allgemeine Zunahme von Gehölzen in der Landschaft ausgeglichen und damit im räumlichen Zusammenhang langfristig erhalten bleibt bzw. entsteht. Mit Verminderungen des Brutbestandes muss jedoch bei Gartengrasmücke und Fitis gerechnet werden.

Geschützte Biotope und Schutzgebiete nach deutschem oder europäischem Recht sowie FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete sind von der Planänderung nicht betroffen.

#### 6.6 Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich von Umweltauswirkungen

Die Fläche mit der Darstellung „Etagenwohnen“ liegt innerhalb des Siedlungsgebiets und nimmt deshalb nur einen vergleichsweise kleinen Umfang von brachgefallener Grünfläche in Anspruch. Gleichwohl erfolgt hier durch Flächenversiegelung ein erheblicher Eingriff in den Naturhaushalt, der durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ausgeglichen werden muss.

Folgende Maßnahmen können genannt werden: Erhaltung von Gehölzen, Begrünung von Wänden und Dächern von Gebäuden, Anpflanzgebote von Bäumen und Sträuchern. Durch eine entsprechende Stellung der Gebäudekörper kann sowohl eine gute Durchlüftung gewährleistet als auch ein Schutz vor Lärmimmissionen geschaffen werden. Weiter sollte die Versickerung von Niederschlagswasser innerhalb des Plangebiets angestrebt werden. In diesem Zusammenhang sind Maßnahmen zur Oberflächenentwässerung zu treffen.

Der Umfang möglicher erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen muss auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt werden.

Für die Freimachung der Fläche ist die Rodung von Wald nach § 1 des Landeswaldgesetzes erforderlich, dies ist im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen.

#### 6.7 Alternativenprüfung

Auf Grund des Planungsziels ergeben sich keine Standort- und Nutzungsalternativen. Im Planungsverlauf wurden verschiedene städtebauliche Alternativen zur Ausnutzbarkeit des Plangebiets und zur Einfügung in die umgebende Bebauung untersucht. Unter Umweltgesichtspunkten wurde dabei angestrebt, angemessen auf die Verkehrslärmbelastung an den Rändern des Änderungsbereichs zu reagieren, sowie Lage und Größe der privaten Grünfläche einschl. deren Einbindung in das lokale Wegenetz zu optimieren. Die jetzt vorliegende Planung ist unter den o.g. Umweltgesichtspunkten die vorteilhafteste.

#### 6.8 Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Kenntnisse

Die für die Strategische Umweltprüfung auf der Ebene des Landschaftsprogramms erforderlichen Erkenntnisse liegen vor. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, insbesondere liegen keine Kenntnislücken vor.

#### 6.9 Maßnahmen zur Überwachung

Die Überwachung erfolgt im Rahmen von fachgesetzlichen Verpflichtungen zur Umweltüberwachung nach Wasserhaushalts-, Bundesimmissionsschutz- (Luftqualität, Lärm), Bundesbodenschutz- (Altlasten), Bundesnaturschutzgesetz (Umweltbeobachtung) sowie gegebenenfalls weiterer Regelungen. Damit sollen unvorhergesehene erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die infolge der Planrealisierung auftreten, erkannt werden. Besondere Überwachungsmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen.

#### 6.10 Zusammenfassung Umweltbericht

Die brachliegende Grünfläche soll zukünftig für Wohnungsbau genutzt werden. Dadurch werden sich negative Auswirkungen auf die Umwelt ergeben. Entlang der Holsteiner Chaussee wird eine dichtere Bebauung ermöglicht. Die Eingriffe in den unbebauten Bereichen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gemindert bzw. ausgeglichen.



**Zusammenfassende Erklärung (Umwelterklärung) gemäß § 14I Absatz 2 Nummer 2 UVPG für die 148. Änderung des Landschaftsprogramms – Wohnen südlich Pinneberger Straße in Schnelsen -**

Vorbemerkung

Die Zusammenfassende Erklärung stellt eine Übersicht der Berücksichtigung der Umweltbelange im Verfahren zur Änderung des Landschaftsprogramms dar. Näheres ist dem Umweltbericht zu entnehmen.

1. Berücksichtigung der Umweltbelange in der Landschaftsprogrammänderung

Mit der Änderung des Landschaftsprogramms sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebauliche Arrondierung von Wohnen und Gewerbeflächen in Schnelsen geschaffen werden.

Im Landschaftsprogramm wurden die Milieus „Grünanlage, eingeschränkt nutzbar“, „Verdichteter Stadtraum“ und „Gartenbezogenes Wohnen“ in das Milieu „Etagenwohnen“ geändert. Die Milieuübergreifende Funktion „Grüne Wegeverbindung“ wird verschoben. Die Darstellungen der Milieuübergreifenden Funktionen „Entwicklungsbereich Naturhaushalt“ und „Wasserschutzgebiet, geplant“ bleiben unverändert.

In der Karte Arten- und Biotopschutz wurden die Biotopentwicklungsräume 13a „Geschlossene und sonstige Bebauung mit sehr geringem Grünanteil“, 10e „Sonstige Grünanlage“ und 11a „Offene Wohnbebauung mit artenreichen Biotoperelementen bei hohem Anteil an Grünflächen“ in die Biotopentwicklungsräume 12 „Städtisch geprägte Bereiche mit mittlerem bis geringem Grünanteil“ und 10e „Sonstige Grünanlage“ geändert.

Die brachliegende Grünfläche soll zukünftig für Wohnungsbau genutzt werden. Dadurch werden sich negative Auswirkungen auf die Umwelt ergeben. Entlang der Holsteiner Chaussee wird eine dichtere Bebauung ermöglicht. Die Eingriffe in den un bebauten Bereichen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gemindert bzw. ausgeglichen. Für die Freimachung der Fläche ist die Rodung und der Ausgleich von Wald nach Landeswaldgesetz §1 erforderlich.

2. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die im Verfahren beteiligten Behörden haben der Änderung des Landschaftsprogramms zugestimmt. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden keine Stellungnahmen zur Änderung des Landschaftsprogramms vorgebracht:

### 3. Änderungen des Landschaftsprogramms nach Berücksichtigung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Das Landschaftsprogramm hat gemäß § 4 des Hamburgischen Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes den Flächennutzungsplan zu beachten. Insoweit ergeben sich keine Planungsalternativen.

